

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1526

Leibliche Selbstbestimmung

Der grundrechtliche Schutz leiblicher Autonomie
vor dem Hintergrund des „Human Enhancement“

Von

Mats Andresen



Duncker & Humblot · Berlin

MATS ANDRESEN

Leibliche Selbstbestimmung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1526

Leibliche Selbstbestimmung

Der grundrechtliche Schutz leiblicher Autonomie
vor dem Hintergrund des „Human Enhancement“

Von

Mats Andresen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-19094-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59094-0 (E-Book)
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2023 an der Bucerius Law School in Hamburg als Dissertation angenommen. Das Promotionsverfahren begann im Frühjahr 2020 zeitgleich mit der Covid-19-Pandemie und endete mit der mündlichen Prüfung im Oktober 2023. In dieser wechselvollen Zeit waren neben der Dissertation viele liebe Menschen meine treuen Begleiter. Ihnen möchte ich danken.

Meinem Doktorvater und Erstgutachter Professor Dr. Jens Prütting bin ich für seine hervorragende Betreuung zu größtem Dank verpflichtet. Durch seine effiziente, vertrauensvolle und freundliche Betreuung hat er dieses Projekt erst ermöglicht. Seine herausragende Erreichbarkeit und die stets schnellen Feedbacks ließen mich die Promotion mit Referendariat und Nebentätigkeiten gut in Einklang bringen. Professor Dr. Graf von Kielmansegg möchte ich für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens und die hilfreichen Anmerkungen ganz herzlich danken. Schließlich gilt mein Dank Professor Dr. Marion Albers für ihre gedanklichen Anregungen und die Heranführung an wissenschaftliches Denken während des Studiums an der Universität Hamburg.

Für die fachliche und persönliche Unterstützung während der Promotionsphase danke ich den Rechtsanwältinnen Dr. Matthias Kloth, Dr. Martin Soppe und Robert Briske, die mir auch Abseits meiner Nebentätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Pandemiezeiten einen produktiven Ort für wissenschaftliches Arbeiten gaben.

All meinen Freunden und Kollegen, insbesondere Lasse Ramson und Christoph Clausen, die die Arbeit gegengelesen haben, danke ich für zahllose gemeinsame Stunden der Gesellschaft und des fachlichen Austausches. Für weitaus mehr als für das Korrekturlesen danke ich meiner Freundin Charlotte Götze, die es immer wieder schaffte, scharfsinnige Kritik und liebevollen Beistand miteinander in Einklang zu bringen.

Meinen Eltern Heidi und Hartmut Andresen sowie meiner lieben Großmutter Alwine Möller bin ich aus unzähligen Gründen zutiefst dankbar. Durch ihre unermüdliche und liebevolle Unterstützung gaben sie mir ein materielles wie seelisches Zuhause, ohne das ich weder den Weg des Erstakademikers noch den der Promotion hätte gehen können. Ihnen und meinen verstorbenen Großvätern, die mir große Vorbilder sind, ist dieses Buch gewidmet.

Hamburg, im Oktober 2023

Mats Andresen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	15
A. Ziele und Hergang der Arbeit	24
I. Ziele	24
II. Hergang	25
B. Kernbegriffe	27
I. Körper und Leib	28
II. Freiheit und Autonomie	29
III. Körperliche Integrität und Leibliche Autonomie	33
§ 2 „Enhancement“ als Problem leiblicher Selbstbestimmung	36
A. „Enhancement“ als Deskription	36
I. Wunschmedizin? Kontextualität der „Verbesserung“ durch Enhancement	38
II. Enhancement-Technologien im Überblick	40
III. Genomeditierung	42
1. CRISPR/Cas9	43
2. Betrachtungsgegenstand: somatische Genomeditierung zu Enhancementzwecken	44
3. Potentiale des somatischen Gen-Enhancements	48
4. Risiken	53
IV. Fazit	54
B. „Enhancement“ als Rechtsbegriff	54
I. „Enhancement“ als normativer Begriff	55
1. Definitionsansätze im Gesetz, insb. „Doping“	56
2. Definitionsansätze aus der Rechtsprechung	57
3. Definitionsansätze in der Literatur	58
a) Die Dichotomie: Therapie/Enhancement	59
aa) Definition in Abgrenzung zu „Gesundheit“	60
bb) Definition anhand des Begriffs der „Krankheit“	62
cc) Heilbehandlung und Indikation	62
dd) Speziesstypisches Funktionsspektrum, species typical functioning	65
b) Zwischenfazit	68
4. Der normative Enhancementbegriff und körperlich-leibliche Selbstbestimmung	71
II. Erscheinungsformen des „Enhancements“ im einfachen Recht	73
C. Die Enhancement-Debatte: Wie mit Enhancement umgehen?	74

I.	Erster Zugriff: Die offene, gesellschaftliche Debatte	75
II.	Allgemeine Einwände	78
1.	Sicherheit	79
2.	Natur und Natürlichkeit	80
3.	Ungewissheit und Nichtwissen	84
III.	Die philosophischen Positionen	86
1.	Liberalen Positionen	88
2.	Trans- und Posthumanistische Positionen	88
3.	Biokonservative Positionen	90
4.	Zentrale normative Bezüge und ihre Bewertung	92
a)	Das „gelungene Leben“ und Authentizität	93
b)	Menschlichkeit und Würde	98
c)	Chancengerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität	100
IV.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	102
D.	Taxonomien des Enhancements	104
I.	Mittelbezogene Differenzierungen	105
1.	Therapeutisches und nicht-therapeutisches Enhancement	106
2.	Reversibles und irreversibles Enhancement	108
3.	Invasives und nicht-invasives Enhancement	109
4.	Externes und internes Enhancement	110
5.	Fazit	111
II.	Subjektbezogene Differenzierungen: Selbst- und Fremd-Enhancement	112
III.	Wirkungsbezogene Differenzierungen	113
1.	Speziestypisches und speziesuntypisches Enhancement	113
2.	Freiheitsweiterndes und freiheitsreduzierendes Enhancement	114
3.	Absolutes und relatives Enhancement	116
a)	Individuelle Dimension	116
b)	Kollektive Dimension	117
4.	Sicheres und unsicheres Enhancement	119
E.	Ergebnisse zu § 2	120
§ 3	Der grundrechtliche Schutz leiblicher Selbstbestimmung	123
A.	Gründe grundrechtlicher Betrachtung	124
B.	Funktionen grundrechtlicher Betrachtung	125
C.	Formalisierung leiblicher Selbstbestimmung als Grundrecht	126
I.	Freiheit zum Eigen-Enhancement	127
1.	Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben	127
a)	„Leben“	129
b)	„Körperliche Unversehrtheit“	129
c)	Positive Freiheitsdimension des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG?	132
aa)	Historie	132
bb)	Wortlaut	132

cc)	Telos	134
dd)	Systematik	135
ee)	Auslegung im Lichte der EMRK	136
ff)	Zwischenfazit	138
d)	Das „Selbstbestimmungsrecht des Patienten“	139
aa)	Fragwürdige Debattenperspektive	141
bb)	Definitionsansätze in der Literatur	141
cc)	Der Verortungsstreit in der Literatur unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG	142
	(1) BVerfGE 52, 131 und das Minderheitsvotum Hirsch, Niebler und Steinberger	144
	(2) Keine klare Konfliktlinie	146
	(3) Die vermeintlich gefestigte Rechtsprechung des BVerfG	147
	(4) Unterstellte Natur des „Selbstbestimmungsrechts des Patienten“	148
	(5) Das „Selbstbestimmungsrecht des Patienten“ in der Rechtsprechung des BVerfG	149
	(6) Fazit: Verfehlt Debattenperspektive als Ergebnis einer verengten Debattenperspektive	153
dd)	Zwischenergebnis	154
e)	Das Kehrseitenargument	155
aa)	Prämisse 1: Das Recht auf aktive Ablehnung einer körperlichen Beeinträchtigung in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	156
	(1) Körperliche Integrität und das „diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht“	156
	(2) Leben und Körper als individuelle und nicht objektivierte Rechtsgüter	157
	(3) Kein positives Freiheitsrecht in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	158
bb)	Prämisse 2: Die Kehrseite des Rechts auf aktive Ablehnung in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	159
	(1) Wer „Nein“ sagt, sagt „Ja“ zur Alternative?	160
	(2) Untauglichkeit des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zur Entwicklung einer Dogmatik leiblich-körperlicher Selbstbestimmung	161
f)	Ergebnis	162
2.	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	164
a)	Abgrenzung zu Art. 2 Abs. 1 GG	165
b)	Ein Recht auf Selbstschädigung?	166
aa)	Doping	167
bb)	Betäubungsmittel und das „Recht auf Rausch“	169
cc)	Recht auf Gestaltung der Körperoberfläche, Tätowierungen, Schmuck und Haartrachten	170

dd)	Zwischenfazit: Unsystematische Auslagerung verschiedener körperlich-leiblicher Freiheiten in die allgemeine Handlungsfreiheit	171
c)	Formale Abgrenzungen: Tun und Sein	172
d)	Notwendigkeit materieller Abgrenzung: Wertneutralität des Art. 2 Abs. 1 GG	177
e)	Materielle Abgrenzung	179
aa)	Die zweipolige Schutzsystematik des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	179
bb)	Der Schutz der Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung	181
	(1) Sozialität	182
	(2) Körper und Leib	185
cc)	Der Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre	187
f)	Ausprägungen leiblicher Selbstbestimmung im allgemeinen Persönlichkeitsrecht?	188
aa)	Anerkennung der Geschlechtlichkeit, reproduktive Selbstbestimmung und sexuelle Selbstbestimmung	188
bb)	Kenntnis der Abstammung und Achtung genetischer Prägung	192
cc)	Recht auf Bildung/Recht auf Lernen	193
dd)	Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben	194
	(1) BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15	195
	(2) Ableitungen	196
	(3) Kritik	198
	(4) Schlussfolgerungen	202
ee)	Selbstbestimmungsrecht des Patienten und die Freiheit zur Krankheit	202
ff)	Organspende	203
	(1) Konkretisierung & Exkurs: Widerspruchslösung	205
	(2) Fazit	206
gg)	Selbstbestimmte Fortpflanzung und Schwangerschaftsabbruch	207
g)	Zwischenergebnis	207
3.	Ansätze umfassenderer Schutzpositionen leiblicher Selbstbestimmung	209
a)	Bioethische Selbstbestimmung, ethisch existenzielle Selbstbestimmung	209
b)	Mentale & neuronale Selbstbestimmung	213
c)	Zwischenergebnis	216
4.	Das Grundrecht auf leibliche Selbstbestimmung	217
a)	Die Funktion der Leiblichkeit für die Persönlichkeitsentfaltung	217
b)	Definition	219

c)	Dimensionen	219
d)	Abgrenzung	220
e)	Begrenzung des Schutzbereichs	221
aa)	Individuelle Empfindlichkeit	222
bb)	Wesentlichkeit der Körperveränderung	223
cc)	Langfristige und planmäßige Körperbetätigung, Sport, Meditation	227
dd)	Inhärente Grenzen	228
5.	Spezielle Grundrechte	229
a)	Religionsfreiheit	229
b)	Kunstfreiheit & Meinungsfreiheit	230
c)	Eigentumsgarantie	230
6.	Zusammenfassung	231
II.	Freiheit zum & Recht auf Fremd-Enhancement	232
1.	Abwehrrecht, Freiheit zum Fremd-Enhancement	232
2.	Leistungsrecht auf Fremd-Enhancement	234
a)	Gegenüber Privaten	234
b)	Gegenüber dem Staat	235
aa)	Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	236
bb)	Aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	238
c)	Fazit	238
D.	Freiheit von „aufgezwungenem Enhancement“	239
I.	Abwehrrechtliche Dimension	240
1.	Grundrechtskonkurrenz, das Nebeneinander leiblicher Autonomie und körperlicher Integrität	240
2.	Schutzbereichsabgrenzung, keine Fälle von Grundrechtskonkurrenz	241
3.	Spezialität, unechte Konkurrenz	242
4.	Idealkonkurrenz und Schutzverstärkung	244
a)	Schwerpunkt des Eingriffs, Meistbetroffenheit	245
b)	Kumulation, Schutzverstärkung oder isoliertes Nebeneinander?	247
aa)	Schutzverstärkung in der Rechtsprechung	248
bb)	Schutzverstärkung in der Literatur	249
5.	Fazit	253
6.	Anwendung am Beispiel einer gesetzlichen Impfpflicht	254
II.	Schutzpflichtendimension	255
E.	Freiheitsvoraussetzungen: Einsichtsfähigkeit und bestimmte Erklärung	258
I.	Einsichtsfähigkeit	259
II.	Bestimmtheit	260
III.	Fazit	261
F.	Ergebnisse zu § 3	261

§ 4 Typisierung grundrechtlichen Schutzes leiblicher Selbstbestimmung . . .	263
A. Schutzbereichsabgrenzung	263
B. Kernbereiche leiblicher Selbstbestimmung?	264
I. Kernbereich privater Lebensgestaltung	268
II. Kernbereich leiblicher Selbstbestimmung	271
1. Fälle der Verletzung des Kernbereichs	272
2. Unterscheidung von aufgezwungenen Enhancements und gewillkürtem Eigen- und Fremd-Enhancement innerhalb des Kernbereichsschutzes	274
C. Taxonomie der leiblichen Selbstbestimmung	276
I. Therapeutisches und Nicht-Therapeutisches Enhancement	276
1. Verwendung des Gesundheitsbegriffs in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	277
2. Kritik am Gesundheitsbegriff als Rechtsgut und Schutzziel	278
3. Der Gesundheitsbegriff in der Abwehrdimension des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, besonderer Schutz vor nicht-therapeutischem Enhancement?	281
4. Der Gesundheitsbegriff in der Schutzpflichtendimension des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	282
5. Schutzpflichten zur Förderung therapeutischen Enhancements	283
a) Die Pflicht sich „schützend vor die körperliche Unversehrt- heit und Leben zu stellen“	284
b) Schutz des Lebens und Schutzpflicht der „Gesundheit“	285
c) Schutz leiblicher Selbstbestimmung und Schutzpflicht der „Gesundheit“	286
d) Begrenzung der Schutzpflicht durch Vorrang der Selbstbe- stimmung	287
6. Zwischenergebnis	287
II. Speziestypisches und speziesuntypisches Enhancement	288
1. Grundrechtsfähigkeit	289
2. Begrenzung leiblicher Selbstbestimmung aufgrund einer Gat- tungswürde?	293
3. Zwischenergebnis	298
III. Relatives und absolutes Enhancement	299
1. Kein Schutz relativen Enhancements durch die leibliche Selbst- bestimmung?	299
2. Absolutes Enhancement als Kernbereich leiblicher Selbstbe- stimmung?	301
3. Angemessenheit in der Verhältnismäßigkeitsprüfung	302
a) Erhöhtes Selbstbestimmungsinteresse, besondere Schwere des Eingriffs bei absoluten Enhancements	302
b) Absolute Enhancements als kontextunabhängig, freiheits- erweiternde Maßnahmen	303
c) Allgemein vorteilhafte Güter; Primary Goods nach Rawls	304
4. Zwischenergebnis	307

IV. Reversibles und irreversibles/freiheitserweiterndes und freiheits-reduzierendes Enhancement	308
1. Freiheit zur Unfreiheit, Reduzierung des Schutzbereichs?	309
a) Weicher Paternalismus	311
b) Kein Schutz der Freiheit zur Unfreiheit?	313
c) Teleologische Reduktion der leiblichen Selbstbestimmung?	315
d) Zwischenfazit	317
2. Staatliche Pflicht zum Schutz vor Unfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG?	317
a) Keine Wendung der Schutzpflichtendimension gegen den Grundrechtsträger	317
b) Staatliche Pflicht zum Schutz vor unfreiwilligem Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit	319
3. Zwischenergebnis	321
D. Ergebnisse zu § 4	322
§ 5 Grenzen leiblicher Selbstbestimmung	324
A. Der Schutz von Menschlichkeit, Gesundheit und Autonomie	324
B. Der Schutz von Chancengerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität	326
I. Bereits ausgemachte Grenzen	326
II. Finanzierungssicherheit der Sozialsysteme	327
III. Biologisch manifeste Ungleichheit	328
1. Abwehrdimension des Art. 3 Abs. 1 GG	330
2. Objektiv-rechtliche Schutzdimension des Art. 3 Abs. 1 GG	332
3. Leiblich-soziales Existenzminimum	333
4. Demokratieprinzip	334
IV. Zwischenergebnis	334
V. Ausblick eines verteilungsgerechten Umgangs mit Enhancements	335
§ 6 Ergebnisse und Zusammenfassung	338
Literaturverzeichnis	347
Sachverzeichnis	369

§ 1 Einleitung

Aspekte körperbezogener Selbstbestimmung sind immer wieder Schauplatz hochkontroverser Debatten. Bisweilen werden hier Fundamentalfragen diskutiert, die weit in die Menschheitsgeschichte zurückreichen: Die Bewertung des eigenhändig oder auf Wunsch durchgeführten Suizids,¹ der Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen,² das Recht der Fortpflanzungsmedizin,³ das Recht der Organspende⁴ oder Geschlechtswahl⁵ sowie der Vorschlag einer allgemeinen Impfpflicht⁶ gegen das SARS-CoV-2-Virus; dies sind nur einige aktuelle Themen. Sie werden wissenschaftlich und gesamtgesellschaftlich rege diskutiert. Körperbezogene Freiheiten erscheinen deshalb grundsätzlich als Sammelbecken hoch kontroverser Problemfelder.

Dabei erscheint die Freiheit, mit dem Körper „zu tun und zu lassen, was man will“, doch so offensichtlich. Das Grundgesetz verbrieft in Art. 2 Abs. 2

¹ Zuletzt wegweisend BVerfGE 153, 182, siehe hierzu unten ab S. 194; die verfassungsrechtliche Literatur in dieser Frage ist umfassend, siehe etwa *Kämpfer*, Die Selbstbestimmung Sterbewilliger; *Antoine*, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung; *Hufen*, NJW 2018, 1524; *Höfling*, GesR 2021, 351.

² Zuletzt durch eine Kehrtwende des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika erneut in den Fokus geraten, Supreme Court, Entscheidung vom 24.06.2022, *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, No. 19-1392, 597 U.S. ___ (2022).

³ Unter dem Stichwort der „In-Vitro-Fertilisation“ (IVF) werden seit Jahrzehnten verschiedene Diskussionen geführt, die mit dem Wandel der Technologien immer neue Aspekte ausbilden, siehe für einen Überblick etwa *Jofer*, Regulierung der Reproduktionsmedizin, S. 154 ff.; hiermit zusammenhängend auch Diskussionen um Eingriffe in die Keimbahn als auch das gesamte Embryonenschutzrecht sowie Gendiagnostikgesetz, siehe *Taupitz/Deuring*, Rechtliche Aspekte der Genom-Editierung an der menschlichen Keimbahn.

⁴ Zuletzt durch den Vorschlag einer sogenannten Widerspruchslösung im Jahr 2021 öffentlich diskutiert, siehe hierzu unten S. 203 ff.; siehe außerdem etwa zum TPG *Reitter*, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 200 ff.; siehe auch *Fateh-Moghadam*, Die Einwilligung in die Lebendorganspende.

⁵ Siehe etwa *Siedenbiedel*, Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht; siehe auch zu Geschlechtswahl und reproduktiver Selbstbestimmung *Arzner*, Die vorgeburtliche Geschlechtswahl, S. 241 ff.; *Oppen*, Das Verbot der präkonzeptionellen Geschlechtswahl, S. 54 ff.

⁶ Diese wurde in weiten Teilen der Öffentlichkeit und Rechtswissenschaft unisono als tiefgreifender Grundrechtseingriff bewertet aber gleichzeitig fast ausschließlich anhand von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG erörtert, vgl. etwa *Wolff*, Demokratie im Ausnahmezustand, Darf es eine Impfpflicht gegen Corona geben?, Forum Politik und Gesellschaft, zur juristischen Debatte siehe die folgenden Ausführungen und Nachweise.

S. 1 GG den Schutz der „körperlichen Unversehrtheit“. Ist hiermit nicht bereits alles Wesentliche gesagt? Jedenfalls steht fest: Ohne ein Mindestmaß an Hoheit über die eigene physiologische Substanz ist kein Mensch jemals frei. Ihre Schutzbedürftigkeit ist insofern klar.

Worin steckt nun aber die normative Schwierigkeit dieser eigentlich so offensichtlichen aber zugleich hoch kontroversen Freiheit? Die vorliegende Arbeit bietet folgenden Erklärungsansatz: Die Freiheit des Einzelnen, über die eigene physische Substanz zu bestimmen, wurzelt in (wenigstens) zwei Prinzipien. Neben einem Prinzip *körperlicher Integrität* steht die *leibliche Autonomie*.⁷ Letztere kommt – so die These – bereits heute an verschiedenen Stellen in den Grundrechten zum Ausdruck.⁸ Während das Prinzip der körperlichen Integrität in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG aber eine greifbare Ausformung erhalten hat, fehlt es der leiblichen Autonomie an einem klar umrissenen Schutzgegenstand: der „leiblichen Selbstbestimmung“.⁹ Der ausschließliche Fokus auf den Schutz „körperlicher Unversehrtheit“ ist rechtsdogmatisch wie kommunikativ ungeeignet, ein Prinzip leiblicher Autonomie sachgerecht abzubilden.¹⁰ Wesentliche normative Aspekte körperbezogener Freiheit bleiben so unbenannt, entsprechende Wertungen können nicht angemessen begründet werden.

Diese strukturelle Vernachlässigung des Prinzips leiblicher Autonomie im Gesamtkonzert körperbezogener Freiheiten führt zu Konflikten und Ungenauigkeiten. Anders als die körperliche Integrität betrifft die leibliche Autonomie nur begrenzt die Frage, unter welchen Umständen ein Eingriff in die körperliche Substanz eines anderen gerechtfertigt ist, und mehr die, weshalb der Einzelne über die eigene physiologische Substanz verfügen und nicht von Dritten daran gehindert werden darf. Zwar gestaltet das Prinzip leiblicher Autonomie auch die Anforderungen eines Körpereingriffs durch Dritte, etwa innerhalb Arzt-Patienten-Konstellationen.¹¹ Sobald aber das Feld nicht-indizierter Körperv Verfügung betreten wird, steht die leibliche Autonomie im Wesentlichen allein da.

In Rechtsprechung und Literatur finden sich Bearbeitungen dieses Felds.¹² Eine einheitliche Dogmatik ist aber allenfalls in Ansätzen erkennbar. Die Bewertung positiver Freiheit körperbezogener Selbstverfügung erfolgt ohne erkennbare Dogmatik am Einzelfall. Im Fokus steht weiterhin der Schutz der körperlichen Integrität vor dem Zugriff von Staat und privaten Dritten. Ein

⁷ Siehe S. 27 ff.

⁸ Siehe S. 188 ff.

⁹ Siehe S. 217 ff.

¹⁰ Siehe S. 127 ff.

¹¹ Siehe S. 239 ff.

¹² Siehe S. 166 ff. und S. 188 ff.

dringliches Bedürfnis nach umfassender Klärung des Rechts, „mit dem Körper zu tun und zu lassen, was man will“, scheint bisher wenigstens praktisch kaum bestanden zu haben.

Aber dieses Bedürfnis wächst. Unter dem Begriff „Human Enhancement“¹³ versammeln sich immer schneller anwachsende Möglichkeiten aktiver Körpergestaltung.¹⁴ Im Angesicht potenziell transformativer Technologien, wie beispielsweise der Genomeditierung oder Brain-Computer-Interfaces, werden für sicher gehaltene Grenzziehungen aufgeweicht. Mehr oder weniger statische Verständnisse von Körperlichkeit – gar Menschlichkeit – geraten unter Druck. Je mehr die physiologische Substanz faktisch zum Dispositionsgut des Einzelnen wird, desto mehr lässt sich körperliche Integrität als anerkannter Wert nicht mehr aus sich heraus ohne ein hinzutretendes Autonomieelement denken. Die normative Ordnung körperbezogener Freiheiten bewegt sich deshalb heute und zukünftig – mutmaßlich – zunehmend auf einem zweipoligen Feld miteinander in Austausch stehender Prinzipien körperlicher Integrität und leiblicher Autonomie.

Der Fokus auf die leibliche Autonomie als allgemeines Prinzip eröffnet auch den Blick auf weniger transformative und bereits heute bekannt und vielfältig angewandte Formen der Körpereinwirkung, wie etwa das Recht der plastischen Chirurgie, des Dopings oder der Betäubungsmittel. Die sich im Frühjahr des Jahres 2022 in der juristischen Literatur auf Verfassungsblog¹⁵ und JuWissBlog¹⁶ entfaltende Debatte um die Verfassungskonformität einer allgemeinen Impfpflicht vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist hierfür ein gutes Beispiel: Im Januar 2022 eröffnete Sacksofsky mit ihrem Beitrag „Allgemeine Impfpflicht – ein kleiner Piks und ein großes verfassungsrechtliches Problem“¹⁷ im Verfassungsblog eine Debatte, die in der Folge als *Sacksofsky-Gärditz-Debatte*¹⁸ bezeichnet und umfänglich fortgeführt wurde.¹⁹

¹³ Siehe zu dieser Begrifflichkeit ausführlich unten, S. 36 ff. und S. 54 ff.

¹⁴ Siehe S. 36 ff.

¹⁵ Siehe www.verfassungsblog.de.

¹⁶ Siehe www.juwiss.de.

¹⁷ *Sacksofsky*, Allgemeine Impfpflicht – ein kleiner Piks und ein großes verfassungsrechtliches Problem, *VerfBlog*, 2022/1/21, <https://verfassungsblog.de/allgemeine-impfpflicht-ein-kleiner-piks-ein-groeses-verfassungsrechtliches-problem/>, DOI: 10.17176/20220121-180148-0 (Stand: 19.01.2023).

¹⁸ *Reinhardt/Hong*, Willkürfreiheit und Impfpflicht, *VerfBlog*, 2022/2/03, <https://verfassungsblog.de/willkurfreiheit-und-impfpflicht/>, DOI: 10.17176/20220204-001045-0 (Stand: 19.01.2023).

¹⁹ *Sacksofsky*, Allgemeine Impfpflicht – ein kleiner Piks und ein großes verfassungsrechtliches Problem, *VerfBlog*, 2022/1/21, <https://verfassungsblog.de/allgemeine-impfpflicht-ein-kleiner-piks-ein-groeses-verfassungsrechtliches-problem/>, DOI: